

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37.

Marienwerder, den 11. September

1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:

- Nr. 875 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur, vom 18. Juni 1872.
- Nr. 876 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobsküh und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Reife und Oberkendorf, vom 21. Mai 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:

- Nr. 8063 die Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten, vom 22. Juli 1872.
- Nr. 8064 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau, vom 31. Dezember 1871.
- Nr. 8065 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn, vom 31. Dezember 1871.
- Nr. 8066 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
- Nr. 8067 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. Dezember 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft erteilten Konzessionen.
- Nr. 8068 die Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft erteilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg, vom 14. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Drantienstraße Nr. 94, unten

Ausgegeben in Marienwerder den 12. September 1872.

liakß, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreis-kassen zu Frankfurt a. M. schon vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisorstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rätger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Polizei-Verordnung der Polizei-Verwaltung zu Schönsee vom 28. Mai c. wegen des Halteplatzes der Gespanne, welche die Personen- und Güterbeförderung zwischen Schönsee und dem Bahnhofe oder andern Ortschaften öffentlich vermitteln, oder der Stände derjenigen Personen, welche öffentlich ihre Dienste anbieten, ist in der Nr. 69 des diesjährigen Kreisblatts des Kreises Thorn veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 30. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Im Laufe des Monats Oktober d. J. wird zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden eine für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchsstation und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt eröffnet werden. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke dieser Lehranstalt giebt das bei jedem Landrathsamte zur Einsicht ausgelegte Statut vom 31. Juli c., insbesondere die Einleitung und die demselben beigefügte Beschreibung der Gärten und der sonstigen Einrichtungen, welche zu der gedachten Lehranstalt gehören. Den Betrag der zu zahlenden Honorare ergiebt der § 8 des Statuts.

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen in die Lehranstalt sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Direktor Hüttig zu Geisenheim zu richten.

Marienwerder, den 20. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Pferden des Posthalters Rohrbed in Stuhm ist die Roghkrankheit ausgebrochen, dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Hofbesizers Paul zu Dorf Schweingrube, Kreis Stuhm, beseitigt.

Marienwerder, den 29. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Veranlaßt durch die in Folge der anderweitigen Zahlung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Pensionen von vielen Seiten eingegangenen Anfragen wegen der Höhe, der Zahlungsstermine und der Art, wie die Anträge auf Zahlung der Pension zu begründen, resp. die Quittungen bei Erhebung derselben auszustellen sind, bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1. Nach dem revidirten und im Amtsblatte (außerordentl. Beilage zu Nr. 51 pro 1871) veröffentlichten Statut für die Schullehrer-Witwen- und Waisenklasse im diesjährigen Regierungsbezirk b. trägt die erhöhte Witwen resp. Waisenpension 50 Thaler und ist vierteljährlich postnumerando am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zahlbar. Die Pensionen können hiernach von den bisherigen Empfangsberechtigten bei derjenigen Kreislasse, welche die Zahlung zuletzt geleistet hat, pro 1. Halbjahr 1872 sofort und für die Zukunft in den bezeichneten Terminen erhoben werden.

2. Die Anträge wegen Zahlung neuer Pensionen müssen bei dem Vorstehenden des betreffenden Kreisvorstandes, d. h. bei dem Königl. Landrathe desjenigen Kreises gestellt werden, in welchem das verstorbene Kassenmitglied angestellt gewesen ist und zwar unter Vorlegung

- des Todtencheines des Kassenmitgliedes oder einer anderweitigen amtlichen Beglaubigung des Todes;
- des Nachweises, welche Schulstelle der Verstorbene zuletzt inne gehabt und bis wann er seine Kassenbeiträge entrichtet hat;
- der amtlichen Bescheinigung über die Hinterbliebenen des Verstorbenen;
- beim Nichtvorhandensein einer Wittve oder geschiedenen Ehefrau der Taufscheine der hinterbliebenen Waisen.

Stirbt eine Wittve oder geschiedene Ehefrau und die von ihr bezogene Pension wird von Kindern unter 16 Jahren beansprucht, so ist der Geburtstag der Kinder ebenfalls durch Taufschein darzutun.

3. Für die Quittungen über die Wittwen- und Waisenpension schreiben wir mit dem Bemerkten, daß bei Erhebung der Pensionsrate an dem Januartermine ein Quittungsschempel von 5 Sgr. verwendet werden muß, folgende Form vor:

. . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

geschrieben
 mir als Wittve (geschiedene Ehefrau oder für die Waisen
 des verstorbenen Schullehrers)
 am 1. April (1. Juli u.) 187 . . für ein Vierteljahr
 postnumerando gebührende Pension, habe ich von der

Schullehrer-Witwen- und Waisenklasse des Regierungsbezirks Marienwerder baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Ort und Datum.

Die verwitwete (geschiedene) Schullehrer . . . geb.
 (Vor- und Zuname.)

Attest.

Daß die verwitwete (geschiedene) Schullehrer
 geb. heute noch im unverschickten Stande
 lebt (bei Waisenpensionen, daß die genannten Waisen
 heute noch leben und das 16. Lebensjahr noch nicht
 vollendet haben), sowie die eigenhändige Unterschrift
 der Quittungsausstellerin bescheinigt.

Ort und Datum.

Siegel und Unterschrift.

Marienwerder, den 23. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

6) Aus Anlaß der am 12. und 13. September d. J. zu Marienburg stattfindenden Säcularfeier der Wiedervereinigung Westpreußens mit dem Königreiche Preußen, werden an den genannten beiden Tagen Extrazüge von Königsberg, Danzig, Bromberg und Pr. Stargard nach Marienburg und zurück zur Beförderung von Personen in I. bis III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen abgelassen werden.

Den Mitglieðern der zu dieser Festlichkeit entsendeten Deputationen, welche sich als solche durch eine vom Vorstehenden des Comitees unterzeichnete Karte legitimiren, wird freie Fahrt gewährt.

Königsberg	Abfahrt	Morgens	6 Uhr	5 Minuten,
Braunsberg	"	"	7	" 33
Mühlhausen	"	"	8	" 4
Elbing	"	"	8	" 52
Marienburg	Ankunft	"	9	" 30
Marienburg	Abfahrt	Abends	11 Uhr	35 Minuten,
Elbing	"	Morgens	12	" 21
Mühlhausen	"	"	1	" 10
Braunsberg	"	"	1	" 45
Königsberg	Ankunft	"	3	" 13
Bromberg	Abfahrt	"	6	" 1
Terespol	"	"	6	" 56
Warlubien	"	"	7	" 34
Dirschau	"	"	9	" 7
Marienburg	Ankunft	"	9	" 40
Marienburg	Abfahrt	Abends	11	" 30
Dirschau	"	Morgens	12	" 11
Warlubien	"	"	1	" 37
Terespol	"	"	2	" 17
Bromberg	Ankunft	"	3	" 13
Danzig	Abfahrt	"	7	" 39
Dirschau	Ankunft	"	8	" 26
Dirschau	Abfahrt	Nachts	12 Uhr	21 Min.,
Danzig	Ankunft	"	1	" 7
Pr. Stargard	Abfahrt	Morgens	8 Uhr	1 Min.,
Dirschau	Ankunft	"	8	" 37
Dirschau	Abfahrt	Nachts	12 Uhr	16 Min.,
Pr. Stargard	Ankunft	Nachts	12 Uhr	55 Min.

Die vollständigen Fahrpläne sind auf den Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt.

Bromberg, den 31. August 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

7) Der am 1. Mai 1869 im Lokalverkehr der Ostbahn eingeführte Tarif für die Beförderung von baaren Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren wird vom 1. September 1872 ab aufgehoben.

Von diesem Tage ab tritt an dessen Stelle ein neuer Tarif, welcher auf den Stationen der Ostbahn einzusehen ist.

Bromberg, den 30. August 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

8) Für das Winter-Semester 1872/73 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom

10. bis 18. Oktober c., Nachmittags von 4—5 Uhr,

statt. Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 1. September 1872.

Königlicher akademischer Senat.

9) Königl. landwirthschaftl. Akademie
Proskau in Schlesien.

Verzeichnis

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1872/73.

Beginn: 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinz L.

II. Nationalökonomie: Dr. Jannasch.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
2. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Derselbe.
3. Unterweisung im Klassificiren und Zuthellen der Schafe, im Bonittiren und Sortiren der Wolle: Derselbe.
4. Pferdezucht und Pferdebehandel: Prof. Dr. Dammann.
5. Schweinezucht: Derselbe.
6. Rindviehzucht: Dr. Grampe.
7. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe.
8. Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider.
9. Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forststation und Forstbenutzung: Oberförster v. Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Experimentalchemie: Prof. Dr. Krodner.
2. Chemie der Düngemittel: Derselbe.
3. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
4. Experimental-Physik: Prof. Dr. Pape.
5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Henzel.
6. Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Hensel.

7. Allgemeine Zoologie: Derselbe.

8. Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Walle.

9. Geognosie: Dr. Bruner.

10. Bodenkunde: Derselbe.

11. Krankheiten der Kulturpflanzen: Dr. Sorauer.

VI. Oekonomisch-technische Disciplin:

Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:

1. Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann.
2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.
4. Fufbeschlagkunde: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde:

Landwirthschaftliche Baukunde: Daurath Engel.

IX. Mathematik: Prof. Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brenneret, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Blietz-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikantenstation.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bierfabrikation in besonderen Curfen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schminitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorarzahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und

Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbertrieb ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesamtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studienhonorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. August 1872.

Der Director der Königl. landwirthschaftl. Akademie
Geheimer Reglerungs-Rath Dr. Settegast.

10) Nachtrag

zu der Dienst Instruktion für die concessionsirten Marktscheider im Verwaltungsbezirke des Königl. Oberbergamtes zu Breslau vom 18. Juli 1867.

Auf Grund des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie des § 6 der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 21. Dezember 1871 erlassenen Allgemeinen Vorschriften für die Marktscheider im preussischen Staate wird zur Ergänzung und Abänderung der unter dem 18. Juli 1867 erlassenen Dienst-Instruktion für die concessionsirten Marktscheider im Verwaltungsbezirke des Oberbergamtes zu Breslau hierdurch Folgendes bestimmt.

Artikel I.

Die §§ 1 bis 5 der vorerwähnten Instruktion

vom 18. Juli 1867 treten bis auf folgende Bestimmung außer Kraft:

Der concessionsirte Marktscheider ist verpflichtet, allen dienstlichen Anweisungen des vorgesetzten Oberbergamts, sowie den von den Königlich Revisirbeamten auf Grund des § 199 des Allgemeinen Berggesetzes an ihn erlassenen Requisitionen pünktlich nachzukommen.

Artikel II.

An Stelle der §§ 23, 24, 25 und 52 der Instruktion vom 18. Juli 1867 treten folgende Bestimmungen:

1. Der Marktscheider darf bei allen seinen Arbeiten und Angaben nur die in der Maas- und Gewichtordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1863 vorgeschriebenen Längen- und Flächenmaas anwenden, hat sich mit einem geachteten Metermaasstabe zu versehen und ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bei der Arbeit benutzten Maasstäbe und Ketten mit letzterem übereinstimmen.
2. Auf den vorhandenen Grubenbildern der in Betrieb befindlichen Gruben ist bis zum 1. Januar 1873 ein Metermaasstab zu verzeichnen.
3. Neue Grubenbilder dürfen nur in dem Maasstabe 1 : 1000 angefertigt werden, welcher sauber und correct auf jedem einzelnen Theile derselben zu verzeichnen ist.

Artikel III.

Bei neu anzufertigenden Grubenbildern darf die bezeichnete Fläche der einzelnen Blätter (Platten) nicht mehr als 70 Centimeter Länge und 50 Centimeter Höhe haben.

Die Linien des über dieselbe zu legenden Quadrates müssen 5 Centimeter resp. 50 M. von einander entfernt sein.

Die Normalhorizontalen sind entweder durch unveränderliche Niveaupunkte oder 10, 20, 30 u. M. über resp. unter denselben zu konstruiren.

Artikel IV.

Die für größere Lageaufnahmen gemessenen Hauptlinien oder Dreiecksseiten sind auf den Brouillonplänen in Unterabtheilungen von 100 zu 100 M. sorgfältig und sichtbar einzutheilen.

Artikel V.

Die §§ 40, 58 und 59 der Instruktion vom 18. Juli 1867 werden aufgehoben.

Breslau, den 13. August 1872.

Königlich Preussisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

II) Der Kreisgerichtsrath Schulze in Schwef ist verstorben.

Dem Kreisgerichts-Rath von Schleusing in Thorn ist die Funktion des Dirigenten der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgerichte daselbst übertragen worden.

Der Gerichts-Affessor Noelle in Marienwerder ist verstorben.

Der Gerichts-Affessor Fischer in Conitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Schölkau ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Denso in Bochum ist bei dem Kreisgerichte in Schwes zum Kreisrichter ernannt worden.

Dem Appellations-Gerichts-Referendarius Tez-Laff in Böbau ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau die nach-gesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Departement ertheilt worden.

Der Rechtsanwält und Notar Knirim zu Berent ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Schwes versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Wartentin in Schwes ist verstorben.

Der Bureau-Assistent Behmer in Berent ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Schwes versetzt worden.

Der Bürgermeister Teske in Camin ist als Schiedsmann für den Stadtbezirk Camin gewählt und bekräftigt worden.

Der Stadtkämmerer Pohlmann ist zum un-besoldeten B.-geordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Graudenz für die gesetzliche sechsjährige Amts-dauer gewählt und mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. als solcher bekräftigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kö-niglichen Direktion der Ostbahn.

Es sind versetzt:

1. der Stationsvorsteher Richäfer von Czerminsk nach Ratel,
2. der Stationsvorst her Posener von Golzow nach Czerminsk,
3. der Stations-Aufseher Wetze von Krojante nach Golzow,
4. der Stations-Assistent Geisler in Gerbauen als kommissarischer Stations-Aufseher nach Krojante.

Es sind angestellt worden als Grenzaufseher:

1. der invalide Feldwebel Will in Garzno,
2. der invalide Sergeant Lehmann in Pissakrug,
3. der invalide Sergeant Ward in Abl. Brinsk,
4. der invalide Hautboist und Unteroffizier Boshberg in Jastrzembie,
5. der invalide Oberlazarethgehilfe Senger in Maciejewo und
6. der invalide Unteroffizier Koniecko in Mintec.

Es ist befördert worden:

Der Amtsbdiener Henschle zu Graudenz zum Grenzaufseher in Stanislawowo.

Es sind versetzt worden:

1. der Steueraufseher Morgenroth zu Elbing in gleicher Dienstseigenschaft nach Thorn,
2. der Steueraufseher Stenzuks zu Lessen in gleicher Dienstseigenschaft nach der Festung Graudenz und
3. der Grenzaufseher Kowalski zu Jastrzembie als Steueraufseher nach Lessen.

Erledigte Schulstellen.

12) Die evangelische Schullehrerstelle zu Warlubien wird zum 1. Oktober c. erledigt. Lehrer evangelischer

Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Superintendenten Kowalk zu Schwes bis zum 20. d. M. zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Schönwalde wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Magistrat zu Thorn zu. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist wünschenswerth.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Stangenwalde ist erledigt. Das Berufungsrecht steht bei derselben dem Magistrat zu Bischofswerder zu.

Patent-Bewilligungen.

13) Dem Ingenieur Joseph Zincker zu Subenburg-Magdeburg ist unter dem 22. Juli 1872 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrn Max Bernstein zu Berlin ist unter dem 3. August d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur Kontrolle der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen in der durch Zeichnung u. Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Lokomotivführer Adolph Wilhelm Wendt zu Görlitz ist unter dem 3. August d. J. ein Patent auf eine Feder für Lastwagen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Mod. II nachgewiesenen Ausführung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Maximin Jouffret zu Lyon ist unter dem 8. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vernieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Wirth u. Comp. in Frankfurt a. M. ist unter dem 15. August 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Fellenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. Viltkinghaus aus Mülheim a. Rh. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Herrn R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Ausrüden einzelner Konstruktionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.)